

RS Vwgh 2020/10/8 Ra 2019/11/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AVG §9

BBG 1990 §42 Abs1

VwGG §33 Abs1

Rechtssatz

Bei dem Recht auf Zusatzeintragung in den Behindertenpass, das vom Gesundheitszustand des Passinhabers abhängt, handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, in welches im Fall des Todes des Berechtigten eine Rechtsnachfolge nicht stattfindet. Die Fortsetzung des Verfahrens über dieses Recht durch die Verlassenschaft oder die Erben des Verstorbenen kommt somit nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019110097.L01

Im RIS seit

17.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at